



Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierung nach Ablauf von drei Jahren -
Ergebnisse

Landesverordnung über die Fütterung und Kirschung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Das Landesjagdgesetz verbietet jegliche Art der Fütterung und Kirschung von Schalenwild.

Das fachlich zuständige Ministerium ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu erlassen.

Im Rahmen der politischen Diskussion um die Einführung der Landesverordnung wurde im Juli 2005 die Zusage gemacht, die Verordnung nach Ablauf von drei Jahren auf ihren angestrebten Erfolg hin zu untersuchen.



Evaluierungsauftrag:

Sind die Fütterungs- und Kirsungsregelungen
geeignet, die Ziele der Verordnung

- Beschränkung der Fütterung auf das absolut notwendige Maß
- Missbrauch der Kirsung entgegenwirken
- Förderung angepasster Schalenwildpopulationen
- Begünstigung der ökologisch gewünschten Verteilung des Schalenwildes
- Beitrag zur Vermeidung von Wildschäden

bei vertretbarem Aufwand zu gewährleisten?



Evaluierungsmethode:

Befragung der für die Umsetzung der Verordnung zuständigen unteren Jagdbehörden, ergänzt um **jagdstatistische Auswertungen**

- durchgeführt von der Forschungsanstalt für
Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF),
Trippstadt
- Beantwortung von August bis Dezember 2008
- Rücklauf von 33 der 36 unteren Jagdbehörden

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse

Gesamtbefund:

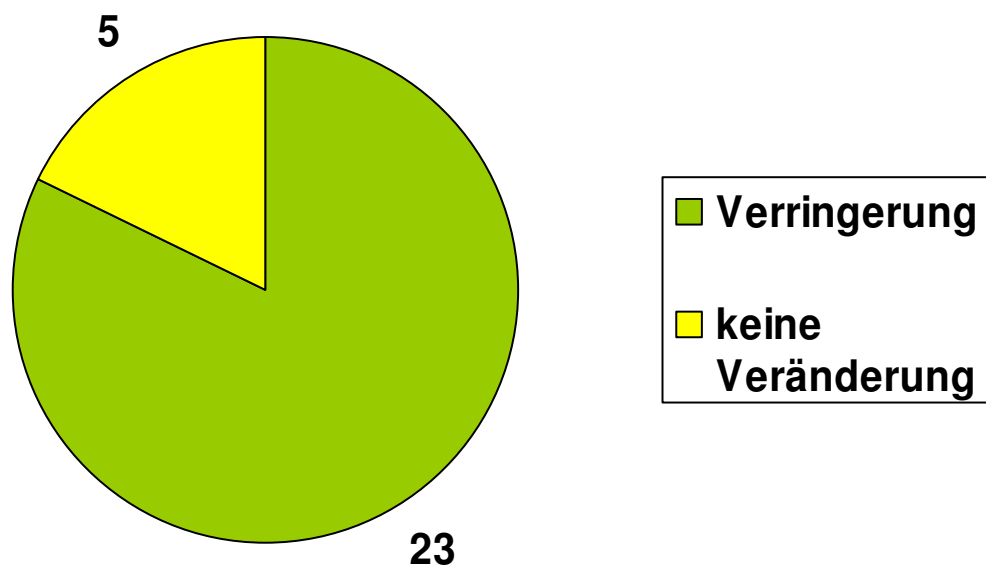
- Fehlentwicklungen und Missbräuche konnten reduziert werden
- Verwaltungsaufwand ist vertretbar
- Flexibilität der Verwaltung wurde gewahrt

Landesverordnung über die Fütterung und Kirschung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



Wie hat sich die Anzahl unsachgemäßer Kirschungen oder Fütterungen nach In-Kraft- Treten der Verordnung entwickelt?

Insgesamt beantworteten 28 untere Jagdbehörden diese Frage:



Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



In wie vielen Fällen wurde von der
Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzliche
Kirstellen zu beantragen und zu
genehmigen?

im Kalenderjahr	2005	2006	2007
Anträge insgesamt	50	11	6
- davon genehmigt	25	3	4

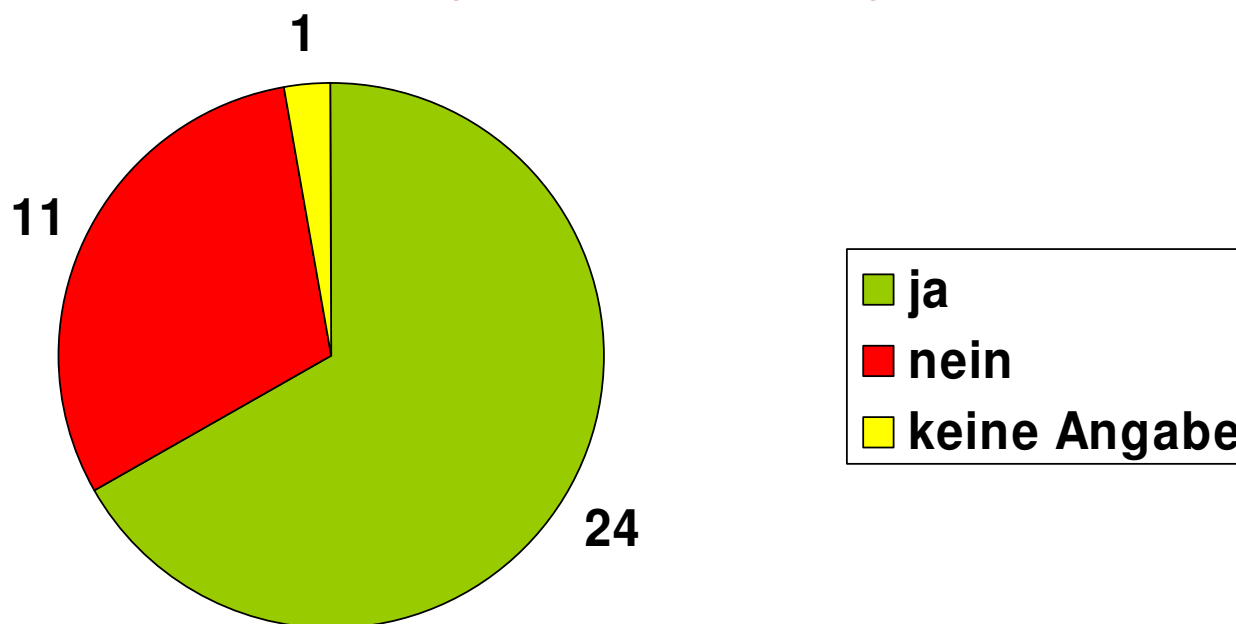
Aufgrund der geringen Anzahl und der zurückgehende Tendenz der Antragsstellung ist davon auszugehen, dass die Anzahl der genehmigten Kirstellen ausreichend ist.

Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



Wird die zulässige Menge an Kirmaterial als ausreichen angesehen?

Insgesamt haben 36 untere Jagdbehörden diese Frage beantwortet:



Die „Nein-Stimmen“ kritisieren die kurze Verweildauer der Tiere an der Kirmung.

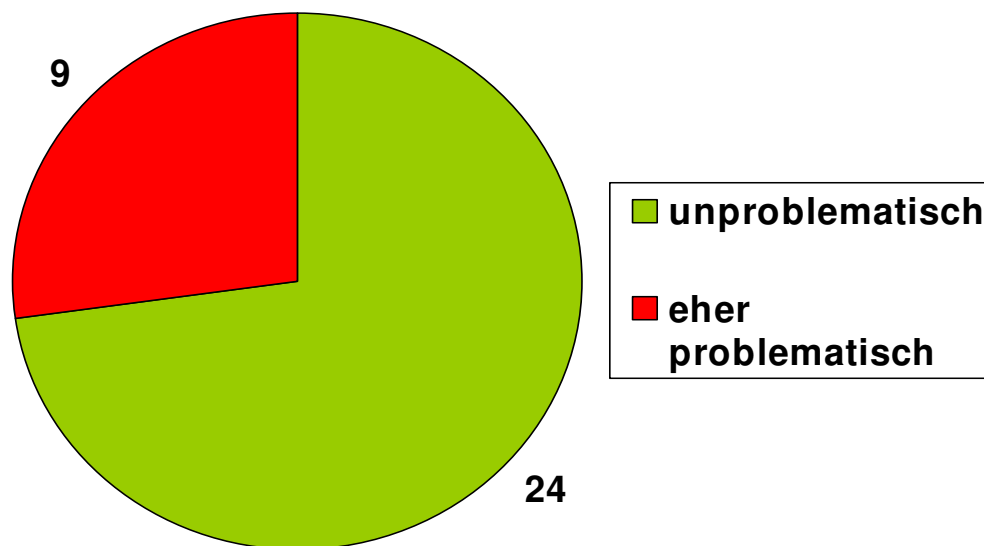
Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Wie beurteilen Sie die Vorgabe, nach der nur bodenständiges Material zur Abdeckung der Kirsung verwendet werden darf?

Insgesamt haben 33 untere Jagdbehörden die Frage beantwortet:





Wirkung auf die Schalenwildbestände:

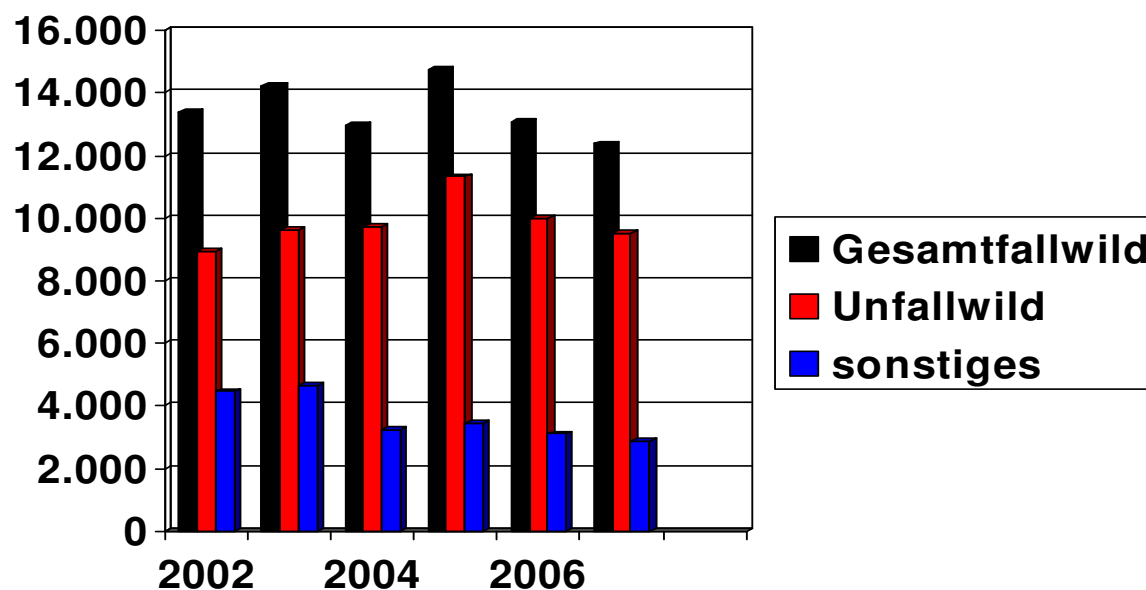
- In ihrer Wirkung auf die Höhe der Schalenwildbestände und die Vermeidung von Wildschäden wird die Verordnung durch die Intensität der Bejagung überlagert
- Eine Wirkung auf die Verteilung der Schalenwildarten, insbesondere Rotwild, ist nach nur drei Jahren nicht zu erwarten (lang geübtes Raumnutzungsverhalten des Wildes)

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Entwicklung der Fallwildzahlen



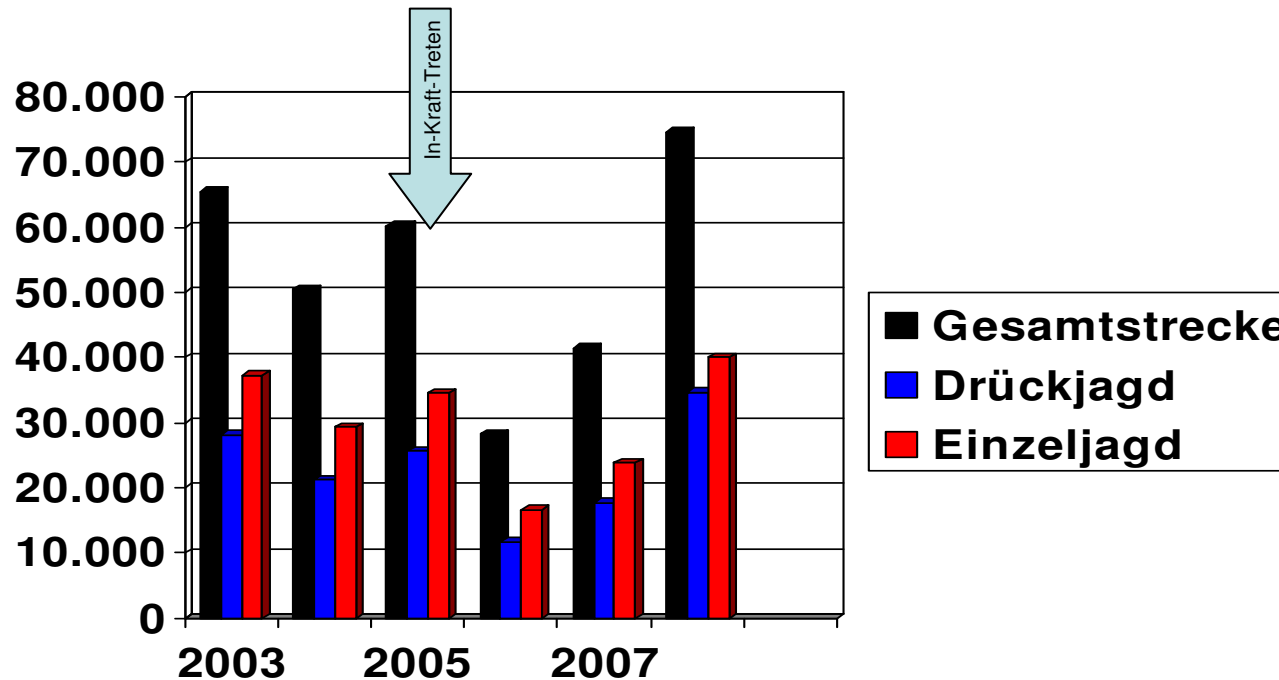
Der Vorwurf „Durch die Verordnung lässt das Ministerium das Schalenwild verhungern“ ist nicht haltbar!

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Entwicklung der Schwarzwildstrecke



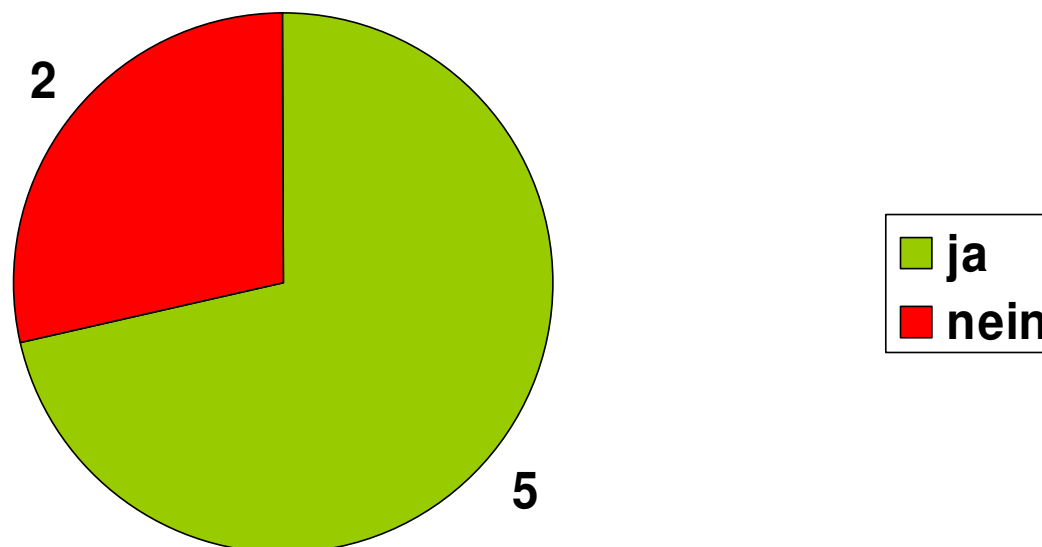
Die Verordnung hat keinen negativen Einfluss auf die Schwarzwildbejagung!

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



Konnten Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung zeitnah und flexibel erteilt werden?

Im Untersuchungszeitraum wurden nur bei **10** unteren Jagdbehörden Anträge auf Fütterung gestellt:



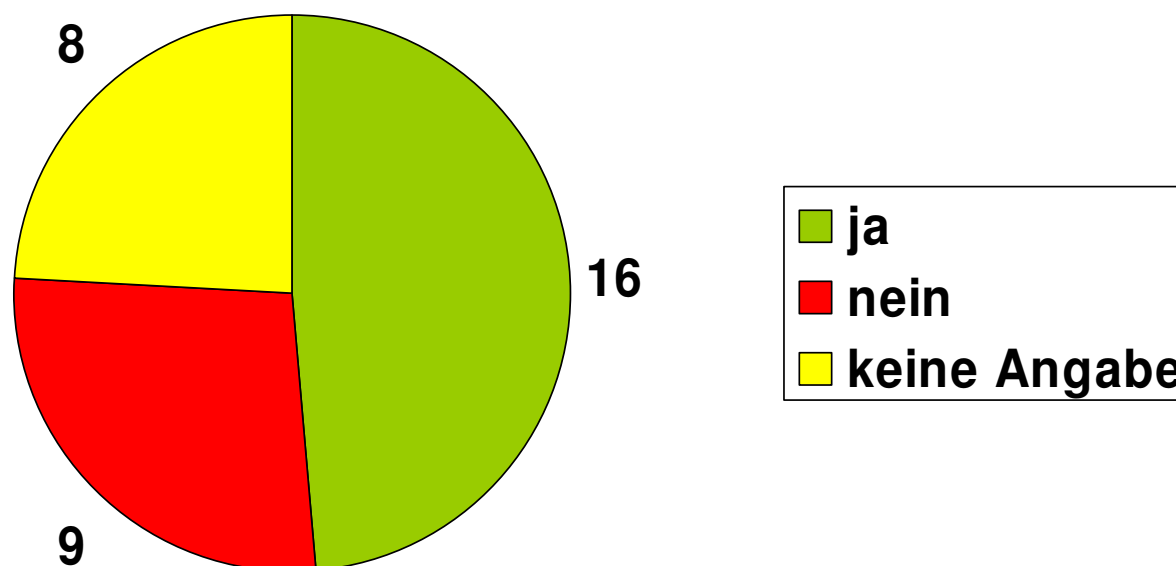
Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Hat sich die Dokumentation der Kirsstellen als Kontrollinstrument bewährt?

Insgesamt haben 33 untere Jagdbehörden diese Frage beantwortet:



Die „Nein-Stimmen“ kritisieren, dass trotz Dokumentation kaum eine Kontrolle stattfindet.

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild vom 04. August 2005

Evaluierungsergebnisse



Wie oft werden Aktualisierungen der Kirstellenkarten vorgenommen?

Kalenderjahr	2005	2006	2007
Anzahl	84	122	105

Nur 16 untere Jagdbehörden haben hierzu überhaupt Erfahrungen.
Der Aufwand für die Aktualisierungen wird mit durchschnittlich 1,1 Stunden/Monat angegeben.

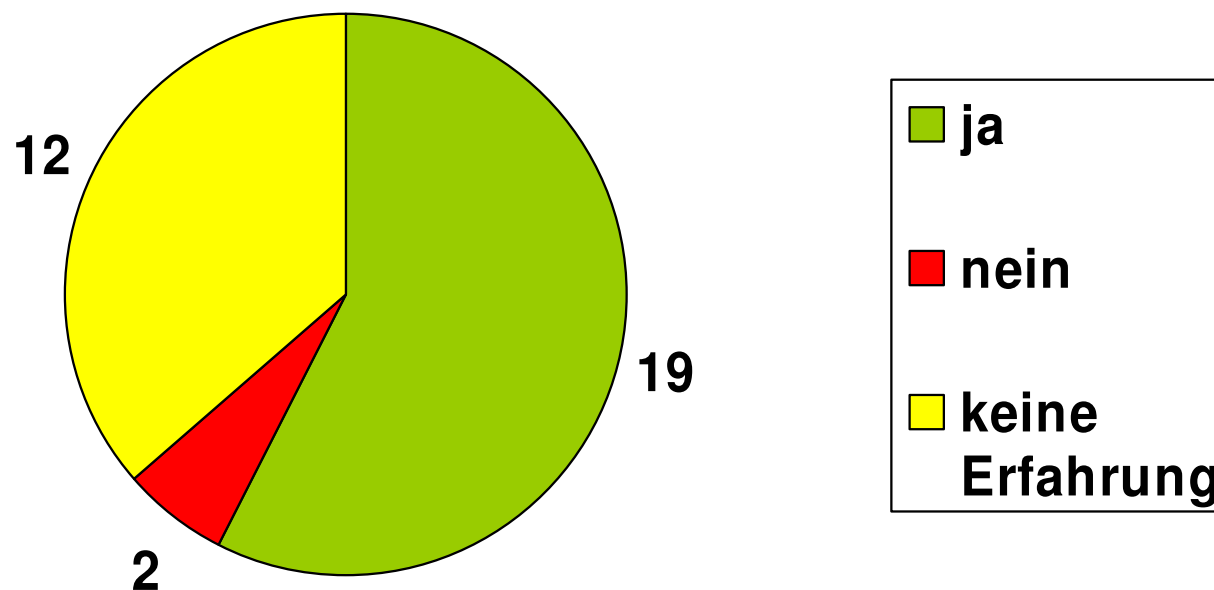
Die Dokumentationspflicht für Kirstellen ist kein „bürokratisches Monster“

Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



Hat sich das Instrument der Beseitigungsverfügung bewährt?

Insgesamt haben 33 untere Jagdbehörden die Frage beantwortet:



Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung
von Schalenwild vom 04. August 2005
Evaluierungsergebnisse



Fazit:

Die durchgeführte Evaluierung bestätigt die Landesverordnung über die Fütterung und Kirsung von Schalenwild.

Die Verordnung soll daher in der vorliegenden Form aufrecht erhalten werden.

Die weitere Entwicklung wird aufmerksam beobachtet, so dass bei veränderter Befundlage erforderlichenfalls durch Anpassung der Verordnung reagiert werden kann.